

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0363

Zuständig: Büro des Bürgermeisters
Verfasser: Marco Schröder



Ahaus, 12.05.2011

Beratungsfolge

Rat	26.05.2011	TOP: 4.1	öffentlich
------------	-------------------	-----------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Personalausweisgebühren

- Anregung des Ortsverbandes Ahaus der Partei DIE LINKE vom 11.05.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Der Ortsverband Ahaus der Partei DIE LINKE hat am 11.05.2011 die als Anlage 01 beigefügte Anregung eingereicht. Darin nimmt Sie Bezug auf die in der Ratssitzung am 18.11.2010 unter Tagesordnungspunkt 4.1 der öffentlichen Sitzung stattgefundene Beratung über eine Anregung des Ortsverbandes DIE LINKE vom 02.11.2010 bezüglich der Anwendung der Personalausweisgebührenverordnung –PauswGebV-. Dazu wurde folgendermaßen beraten und beschlossen:

Auszug aus der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18.11.2010:

Tagesordnungspunkt

4.1 Anwendung der Personalausweisgebührenverordnung -PAuswGebV- - Anregung des Ortsverbandes Ahaus DIE LINKE vom 02.11.2010

V/2010/0241

Bürgermeister Büter führt aus, dass die neue Personalausweisgebührenverordnung grundsätzlich eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht zulasse, wenn eine Person bedürftig sei. Hierbei handele es sich um eine Ermessensentscheidung. Nach Auskunft des Landesinnenministeriums gebe es keine einheitlichen Bedürftigkeitsregelungen. Die Kosten für einen Personalausweis seien bislang auch nicht in der Regelsatzbemessung nach dem Sozialgesetzbuch XII berücksichtigt. Im Bürgerservice der Stadt Ahaus gebe es eine eingespielte und bewährte Handhabung, wonach Bürgerinnen und Bürger bei einer eindeutig belegbaren und nachgewiesenen Bedürftigkeit je nach Höhe des gewährten Leistungsumfanges unter diese Ausnahmeregelung fallen. So werde im Übrigen auch in allen anderen Gemeinden im Kreis Borken verfahren. Diese Handhabung werde bei dem seit dem 1. November 2010 eingeführten neuen Personalausweis fortgeführt. Allerdings sehe der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen vor, dass in der zukünftigen Regelsatzberechnung auch die Gebühren für einen neuen Personalausweis enthalten seien. Bis zum Wirksamwerden dieser Neuregelung werde allerdings nach der bisherigen Regelung verfahren, so dass eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich sei.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis bei den Personalausweisgebühren besteht bis zur Verkündung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Der Bürgermeister hat demnach in der Sitzung zugesagt, dass bis zum Wirksamwerden der Neuregelung der Bemessung der Regelsätze nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach der bisher oben aufgeführten Regelung verfahren werde. Hiernach müsse im jeweiligen Einzelfall eine eigenständige Bedürftigkeitsprüfung vorgenommen werden. Daran hat sich auch nach der Neubemessung der Regelsätze ab dem 01.01.2011 nichts geändert.

Nach § 1 Abs. 6 der PAuswGebV kann die Gebühr für den neuen Personalausweis (nPA) ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung kann nunmehr zumindest dann entfallen, wenn die Kosten durch andere Sozialleistungen, die der Bedürftige vom Staat erhält, abgedeckt sind. Grundsätzlich sind diese Kosten durch die neue Regelsatzbemessung ab dem 01.01.2011 abgedeckt. Die Bedürftigkeit ist bei der Beantragung einer Gebührenermäßigung oder einer Gebührenbefreiung nach wie vor substantiiert darzulegen und von der Personalausweisbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu prüfen.

Neben dem Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. bei Erhalt von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der Kriegsofopferfürsorge oder dem Nachweis eines Höchsteinkommens in dieser Höhe müssen jetzt weitere Gründe hinzukommen, die eine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV begründen und die vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind (z.B. Pflegebedürftigkeit, Krankheitskosten, Nichtbezug der o.g. Leistungen aus Scham etc.). Zu dieser Vorgehensweise wird auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 12.04.2011 verwiesen (siehe Anlage).

Da im Bürgerservice der Stadt Ahaus in der Praxis bei möglichen Anträgen auf Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung nach der PAuswGebV in diesem Sinne verfahren wird, wird seitens der Verwaltung kein Bedarf für eine Änderung dieser Vorgehensweise gesehen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Anlage 01: Anregung des Ortsverbandes DIE LINKE vom 11.05.2011

Anlage 02: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 19.04.2011